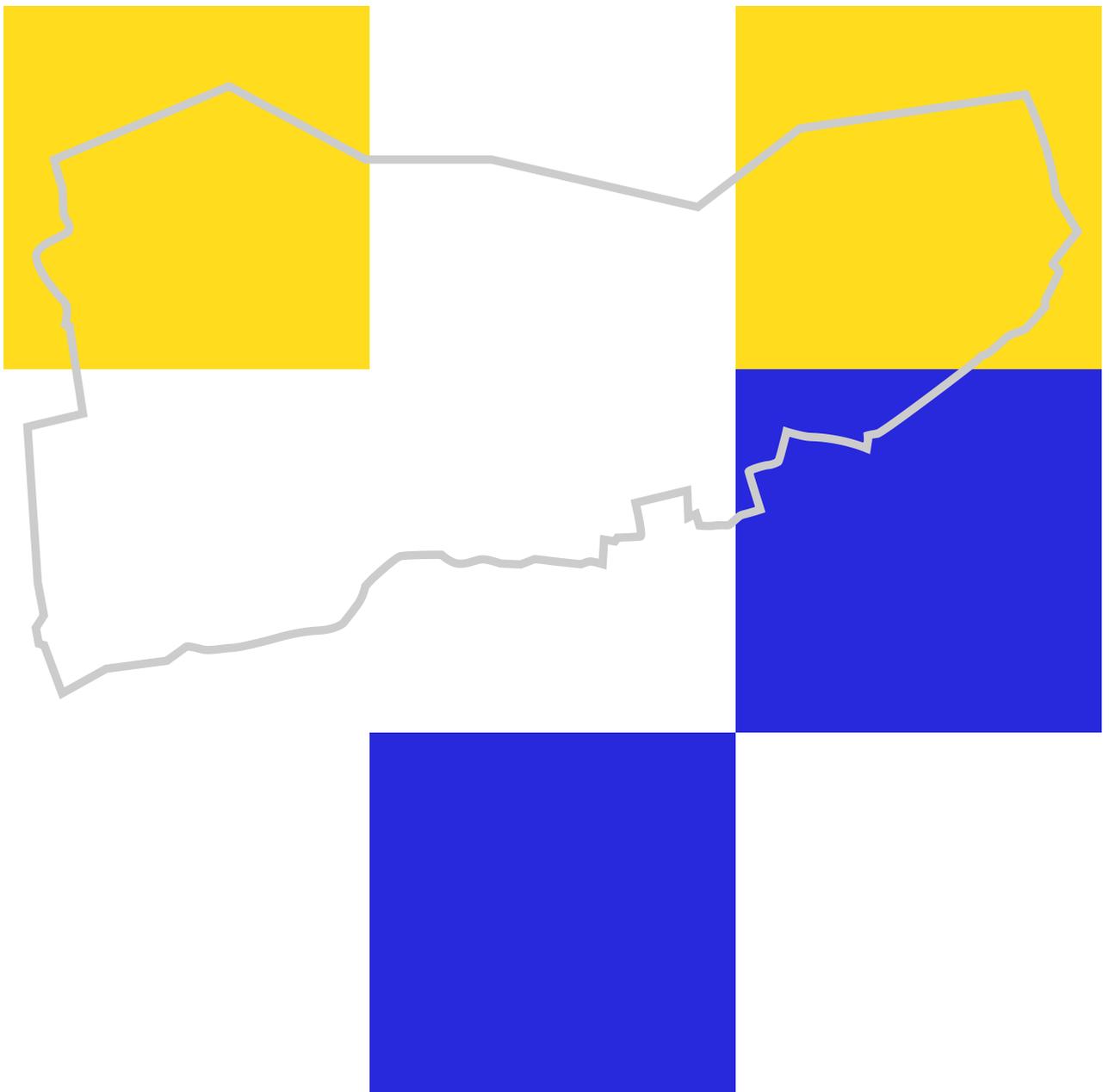


Abfallkonzept

Grundlage für rechtlichen und tatsächlichen Handlungsbedarf



1 Aufgabe und Ausgangslage

1.1 Ausgangslage

1.1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Gemeinden sind nicht frei bei der Ausübung des Abfallwesens und müssen dabei verschiedene gesetzliche Grundlagen und Bestimmungen von Bund und Kanton berücksichtigen. Auf Bundesebene besteht gemäss Umweltschutzgesetz (USG) vom 7. Oktober 1983, Art. 31 b, grundsätzlich ein Entsorgungsmonopol der öffentlichen Hand. In der Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung VVEA) sind die Siedlungsabfälle definiert, für welche die Gemeinden zuständig sind. Alle Gemeinden haben zudem entsprechend der kantonalen Abfallgesetzgebung die Pflicht zur fachgerechten Entsorgung sämtlicher Siedlungsabfälle. Das Gesetz über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG) vom 18. Juni 2003 und die Abfallverordnung (AbfV) vom 11. Februar 2014 bilden dazu die gesetzliche Grundlage.

Grundsätzlich kann die Gemeinde die ihr durch Gesetz übertragenen Aufgaben im Abfallwesen selber mit eigenem Personal und Ressourcen erfüllen oder mittels Vertrags oder Vereinbarung an Dritte delegieren.

Kleine bis mittlere Gemeinden wählen bei den meisten Aufgaben des Abfallwesens aus betriebswirtschaftlichen Gründen die Delegation der eigentlichen Ausführung der Abfallentsorgung. Hingegen werden die bei der Administration und Verrechnung anfallenden Arbeiten oft durch die Gemeinde- und Finanzverwaltung übernommen.

Wie die Aufgaben im Abfallwesen auch ausgeführt und allenfalls aufgeteilt werden – es sind immer die gesetzlichen Grundlagen zu berücksichtigen. Oder anders gesagt, auch wenn die grösstmögliche Delegation der Abfallentsorgung durch die Gemeinde an Dritte stattfindet, sind die Rahmenbedingungen der gesetzlichen Grundlage zu berücksichtigen und in gemeindespezifischen Reglementen zu erlassen.

1.1.2 Aktuelle Situation in der Gemeinde Frauenkappelen

Frauenkappelen hat in allen Abfallbereichen die Delegationslösung gewählt. So bestehen folgende Verträge und Vereinbarungen:

- Vertrag Entsorgung Siedlungsabfälle mit der Stadt Bern (8.1.2000)
- Vertrag Kehrichtabfuhr mit Gebrüder Rohrer (16.5.2002)
- Vereinbarung Entsorgung Altglas mit Vetro-Recycling AG (14.10.1986)
- Zusammenarbeitsvertrag Mitbenutzung städtische Entsorgungshöfe mit Stadt Bern (13.09.2018)
- Vereinbarung Transport Altglas mit Ziswiler Recycling AG (15.01.2003)
- Vereinbarung für gemeindeeigene Entsorgungssammelstelle mit Rohrer (03.05.2018)
- Vereinbarung für gemeindeeigene Entsorgungssammelstelle mit BKW (03.05.2018)
- Anschlussvertrag Tierkörpersammelstelle mit Einwohnergemeinde Laupen (10.03.2011)
- Konzession betreffend Sammlung Alttextilien mit TEXAID Textilverwertungs-AG (29.01.2020)

Es wird auf die Ist-Analyse Abfallentsorgung vom 25.11.2020 im Anhang I verwiesen.

Als reglementarische Grundlage für den aktuellen Betrieb, Administration und Gebührenverrechnung dienen folgende Erlasse:

- Abfallreglement Frauenkappelen Februar 1991
- Gebührentarif zum Abfallreglement Dezember 1994

Diese Erlasse wurden von der Gemeindeversammlung beschlossen, das Abfallreglement zudem durch den Kanton (BVD) genehmigt. Die Gemeindeverwaltung übernimmt die nötigen Koordinationsaufgaben mit den externen Dienstleistungsbetrieben und stellt die Information und Gebührenverrechnung an die Einwohner/innen und Verursacher/innen sicher.

1.1.3 Themenkreis Abfallwesen

Im Sinne einer Grundlagenanalyse wurde am 15.02.2021 «brainstormingmässig» der Themenkreis Abfallwesen in Frauenkappelen aufgearbeitet und auf dem Flip Chart festgehalten (Anhang II).

Dabei wurden die eigentlichen Abfallentsorgungen in der Gemeinde wie folgt aufgeführt:

- Sammlung und Abfuhr Haushaltkehricht (Privat/Gewerbe)
- Grünabfuhr und Häckseldienst
- Öffentliche Sammelstellen
- Sondermüll
- Tierkörpersammelstelle
- Selbstentsorgung

Eine wichtige und entscheidende Rolle spielt die Information und Kommunikation mit der Bevölkerung. Was findet wann, wo und wie statt? Welche Gebühren fallen dabei an und wie werden diese an die Verursacher weiterverrechnet. Die Kommunikation und das Reglement sind massgebend für die einwandfreie Funktion des Abfallwesens und insbesondere der sachgerechten und rechtmässigen Entsorgung, Abfuhr und Deponie.

Es stellen sich bei dieser Grundlagenanalyse auch folgende Fragen:

- Welcher minimale Handlungsbedarf aufgrund der (neuen) gesetzlichen Bestimmungen ergibt sich für die Gemeinde Frauenkappelen?
- Was muss neu organisiert werden im Abfallwesen? Was ist freiwillig?
- Welche Verträge (neu Konzessionsverträge) müssen neu ausgeschrieben werden?
- Welche Qualität | Standard der Abfallentsorgung ist in Frauenkappelen gewünscht?
- Welchen Preis hat die gewählte Lösung?

1.2 Aufgabe

Mit Auftragsbestätigung vom 3. August 2020 wurde plannetzwerk.ch mit der Neuorganisation Abfallwesen | Grüngut beauftragt. Handlungsbedarf bei der Gemeinde zeichnete sich insbesondere bei der Neuorganisation der Grünabfuhr ab. Dies insbesondere auch, weil Bund und Kanton neue gesetzliche Bestimmungen im Bereich Siedlungsabfall erlassen haben. Für den Themenbereich Grünabfuhr besteht keine Regelung und der Dienstleister bietet dies in Eigenregie der Be-

völkerung an. Die Grünabfuhr handelt es sich jedoch um eine öffentlich-rechtliche Dienstleistung, welche die Gemeinde hoheitlich zu erfüllen hat. Wie bereits aufgezeigt, kann sie diese Dienstleistung an Dritte delegieren, benötigt aber ein entsprechendes Reglementarium und entsprechende Konzessionsverträge. Das Amt für Wasser und Abfall teilte den bernischen Gemeinden mit Schreiben vom 31.07.2018 mit, welche Änderungen im Abfallwesen welche Massnahmen bei den Gemeinden auslösen.

Insbesondere müssen bestehende Verträge auf deren Rechtmässigkeit und Gültigkeit aufgrund der gesetzlichen Anpassungen überprüft und bei Bedarf angepasst werden. Der Kanton Bern stellt seinen Gemeinden neue Musterreglemente im Abfallwesen zur Verfügung. Daraus ergibt sich unter anderem auch, dass die Abfuhrbetriebe und privaten Dienstleister neu einen Konzessionsvertrag benötigen und einfache Vereinbarungen nicht mehr rechtsgenügend sind.

Dies führte dazu, dass vor allem bei der Grünabfuhr und Abfuhr Haushaltkehricht mit dem aktuellen privaten Dienstleister Gespräche durch die Gemeinde geführt wurden. Ziel war die Information über die neue gesetzliche Situation und der dadurch durchzuführenden Neuorganisation und erforderliche Ausschreibung (Konzessionsvertrag) für das Abfuhrwesen.

Herr Rohrer bedauert, dass aufgrund der gesetzlichen Situation, die eigentliche Organisation und Durchführung der Abfuhr immer mehr administrativen Aufwand erfordert. Er sei aber bereit und gewillt, sich mit seiner Firma - für welche eine Nachfolgeorganisation existiere, - der Neubewerbung um die Abfuhr in der Gemeinde Frauenkappelen mittels Konzessionsvertrag zu stellen.

Basierend auf die in Pkt.1 dargestellte Situation wurde beschlossen, vor der eigentlichen Ausschreibung für Konzessionsverträge im Abfallwesen und der Anpassung der gemeindeeigenen Reglemente und Tarife, ein Abfallkonzept zu erarbeiten, welches den eigentlichen Handlungsbedarf aus tatsächlicher und rechtlicher Sicht definiert und aufzeigt. Dabei handelt es sich um eine strategische Aufgabe des Gemeinderates.

An der Sitzung des Gemeinderates vom 24. März 2022 wurde das nachfolgende Konzept besprochen und beschlossen evtl. angepasst.

2 Abfallkonzept

2.1 Themenspezifische Betrachtung Abfallwesen

Aufgrund der geschilderten Ausgangslage und der geänderten übergeordneten gesetzlichen Grundlage drängt sich die themenspezifische Betrachtung des gesamten Abfallwesens in der Gemeinde Frauenkappelen auf.

Dabei sollen die verschiedenen Themen in Bezug auf die heutige Lösung betrachtet und beurteilt werden. Anhand folgender Fragen ist eine allfällige Neuorganisation zu prüfen:

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?
2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?
3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?
4. Wenn ja was?

Anhand dieser Fragen kann der jeweilige Handlungsbedarf definiert und weiterbearbeitet werden. Eventuell ist eine Rückfallebene einzubauen und Alternativen aufzuzeigen. Dies jeweils

dort, wo der offerierte oder effektive Preis nicht den Vorstellungen des Gemeinderates entspricht. In diesem Fall sind günstigere Optionen zu prüfen.

2.1.1 Gebühren | Ansätze | Reglemente

Bestehende Situation

Frauenkappelen stützt sich aktuell auf das Abfallreglement Feb.1991 sowie den Gebührentarif zum Abfallreglement Dez. 1994

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität / Standard / Ausführung / Preis)?

Zu berücksichtigen ist immer auch die finanzpolitische Situation, welche der Gemeinderat beurteilen und planen kann. Dem Souverän können auch Anträge bezüglich Gebührenhöhe und Gestaltung (Qualität / Standard / Ausführung) der reglementarischen Festlegung unterbreitet werden.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Ja. Aufgrund des Alters des bisherigen Reglements und aufgrund von gesetzlichen Anpassungen im übergeordneten Recht (Bund/Kanton) drängt sich eine Überarbeitung der reglementarischen Grundlage bei der Gemeinde auf. Der Kanton fordert die Gemeinden auch dazu auf und stellt entsprechende Musterreglemente zur Verfügung.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Eine Anpassung der reglementarischen Grundlage ist daher zwingend.

4. Wenn ja was?

Der definitive und effektive Handlungsbedarf ist aufgrund des neuen vorliegenden Abfallkonzertes im neuen Abfallreglement festzulegen.

2.1.2 Information | Öffentlichkeitsarbeit | Abfallkalender

Bestehende Situation

Die Bevölkerung wird mittels Abfallkalender und Beschrieb der durch die Gemeinden entsorgten Siedlungsabfälle informiert.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Die Informationen sind über die Homepage ersichtlich. Zudem wird auf der letzten Seite im Mitteilungsblatt im Dezember jeweils ein Abfallkalender – zusammengefasst auf einem A4 – veröffentlicht.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Nein. Die Informationen sind allenfalls auf das neue Abfallreglement anzupassen. Kommunikation über Kalender anpassen

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Es drängt sich allenfalls eine zusammenfassende und jährliche Information in einem Dokument (Abfallkalender) auf. Dieser kann auch digital aufgeschaltet und eingesehen werden. Es gibt Muster aus anderen Gemeinden, die beigezogen werden können.

4. Wenn ja was?

Prüfung eines Jahreskalenders für das Abfallwesen mit Daten und Informationen.

2.1.3 Haussammlungen | Haushaltkehricht und Grünabfuhr

Bestehende Situation

Der Hauskehricht wird jeden Freitag abgeholt. Die Behälter und Gebinde müssen um 7.45 Uhr bereitgestellt sein. Die Säcke dürfen erst am Morgen bei den dafür vorgesehenen Plätzen deponiert werden, da sie sonst von Tieren aufgerissen werden.

Kehrichtsäcke können bei den offiziellen Verkaufsstellen

- Dorfladen Frauenkappelen, Murtenstrasse 108
 - Gemüse ab Hof, Familie Holzer, Murtenstrasse 44
- bezogen werden.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Bestehende Verträge und Abmachungen mit verschiedenen Anbietern und Dienstleistern. Generell beibehalten.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Ja. Gemäss übergeordnetem Recht bedarf die Delegation von Aufgaben der Gemeinde im Bereich des Abfallwesens neu einen Konzessionsvertrag (Muster von Kanton vorhanden). Da mit den Gebrüdern Rohrer lediglich ein Vertrag für die Kehrichtabfuhr besteht, bedarf es zumindest einer formellen Anpassung des Vertrages auf eine Konzession.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Eine Neuorganisation und neue Konzessionsverträge drängen sich aufgrund der übergeordneten gesetzlichen Grundlage auf.

4. Wenn ja was?

Neuausschreibung und Regelung der bestehenden Verträge und Abmachungen mittels Konzessionsverträgen. Gemäss Beschluss Gemeinderat vom 04.02.2021 werden künftig nur noch Abfallmarken verkauft. Auf gebührenpflichtige Abfallsäcke wird verzichtet.

2.1.4 Öffentliche Sammelstellen

Bestehende Situation

Die öffentlichen Sammelstellen ist auf der Homepage angegeben. Glas, Altkleider | Textilien, Altöl, Aluminium / Weissblech und Batterien können bei der ehem. Landi, Riedbachstrasse 2 fachgerecht entsorgt und dem Recycling übergeben werden.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Die bestehende Situation und Dienstleistung der Sammelstelle werden als zweckmässig und gut funktionierend erachtet.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Nein.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?
Ja, bestehende Lösung beibehalten.

2.1.5 Selbstentsorgung

Bestehende Situation

Die Selbstentsorgung richtet sich nach den übergeordneten gesetzlichen Bestimmungen. Insbesondere können aufgrund der vorgezogenen Recyclinggebühren beim Verkauf von Elektronik- und Haushaltsgeräten bei den Verkaufsstellen zurückgegeben werden.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?
Die bestehende Situation und Dienstleistung wird als zweckmässig und gut funktionierend erachtet.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?
Nein.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?
Ja – keine Anpassungen.

2.1.6 Tierkörpersammelstelle

Bestehende Situation

Aktuell besteht ein Abnahmevertrag mit der TKS «brings» in Laupen. Schlachtabfälle können für CHF 1| Kg abgegeben werden. Aktuell laufen regionale Abklärungen für eine Tierkörpersammelstelle durch die Gemeinde Köniz.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?
Die private Lösung mit Laupen funktioniert. Ob diese den übergeordneten Bestimmungen genügt (Vertrag) ist nicht langfristig sichergestellt.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?
Ja. Die vertragliche Lösung ist allenfalls auf die gesetzlichen Bestimmungen anzupassen (Konzeption). Allenfalls gibt es neue regionale Lösungen (Köniz).

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?
Grundsätzlich ja. Zu beachten ist das Verursacherprinzip. Neue Lösungen und Vertragsanpassungen – auch in Bezug auf die Gebührenverrechnung an den Bürger - sind zu prüfen.

4. Wenn ja was?
Abklären neue Lösung mit der Stadt Bern. Allenfalls Vertragsanpassung mit Laupen.

2.1.7 Sondermüll

Bestehende Situation

Es besteht ein Abnahmevertrag mit der Stadt Bern für die Sammelstelle Schermen und Fell-erstrasse. EinwohnerInnen von Frauenkappelen können diese Entsorgungshöfe gegen Gebühr nutzen und Sondermüll anliefern.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Es ist fraglich wie bekannt dieses Angebot in Frauenkappelen ist? Allenfalls ist es besser zu kommunizieren.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Ja. Die vertragliche Lösung ist auf die gesetzlichen Bestimmungen allenfalls anzupassen (Konzeption).

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Grundsätzlich beibehalten. Besser kommunizieren.

4. Wenn ja was?

Zu prüfen ist allenfalls auch, ob das Berner Ökomobil (Kehrichtfahrzeug sammelt Sondermüll in den Quartieren) auf seinem Weg in die Deponie Teuftal, einen Zwischenstopp (Zeitfenster) in Frauenkappelen anbieten kann.

2.1.8 Papiersammlung

Bestehende Situation

Die Papiersammlung findet 6x im Jahr an 2 aufeinander folgenden Tagen statt. Das Papier wird beim Container Zägli deponiert und von dort abgeholt.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Allenfalls sollte das Angebot für Senioren verbessert werden. Diese sollten eine vereinfachte Deponie vor Ort vornehmen können.

Heute organisiert der Werkhof die Papiersammlung und betreut an den beiden Sammeltagen auch die Sammelstelle. Dies ist zeitlich recht aufwändig. Dass die Bewohner Papier und Karton selber anliefern müssen, ist nicht sehr dienstleistungsorientiert.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Nein.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Regelmässige Abholung (alle 2 – 4 Wochen) ab Haus

4. Wenn ja was?

Allenfalls Anpassungen für Betagte. Bei der Ausschreibung überprüfen, ob künftig eine regelmässige Papiersammlung ab Haus angeboten werden kann.

2.1.9 Alteisensammlung

Bestehende Situation

Alteisen kann 2x im Jahr an 2 aufeinander folgenden Tagen im Zägli deponiert und abgegeben werden. Der Erlös resultiert in die Gemeindekasse.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Die gewählte Lösung wird als zweckmässig und selbsttragend erachtet.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Nein.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Beibehalten.

2.1.10 Häckseldienst

Bestehende Situation

An drei aufeinander folgen Tagen jeweils im März und Oktober wird der Häckseldienst vom Werkhof angeboten.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Die gewählte Lösung wird als zweckmässig und selbsttragend erachtet. Das Zusammenführen von kleinen Hackmengen ist aufwändig.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Nein

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Grundsätzlich beibehalten.

4. Wenn ja was?

Allenfalls zentrale Deponieplätze Häckselgut prüfen.

2.1.11 Grobsperrgut

Bestehende Situation

Am letzten Freitag des Monats wird das Grobsperrgut entsorgt. Gebührenmarken können an den Verkaufsstellen Haushaltkehricht bezogen werden.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Die gewählte Lösung wird als zweckmässig und selbsttragend erachtet.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Nein.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Beibehalten.

2.2 Private Grüngut-Entsorgung

Bestehende Situation

Ueli Rohrer organisiert die Grüngutentsorgung privat und bietet diese den EinwohnernInnen von Frauenkappelen an.

1. Wie sieht die heutige Lösung aus (Qualität | Standard | Ausführung | Preis)?

Private Lösung Rohrer. Grundsätzlich funktioniert dies. Die Gemeinde hat hier kaum einen Aufwand. Die Kosten für den Bürger sind hoch.

2. Haben wir gesetzlichen Handlungsbedarf?

Ja. Es handelt sich wie unter Pkt. 1.1 Gesetzliche Grundlage erwähnt um eine öffentliche Aufgabe, welche die öffentliche Hand neu nur mittels Konzessionsvertrag an Private delegieren kann. Die heutige Lösung durch Ueli Rohrer ist nicht rechtsgenügsam und muss angepasst werden. Dazu drängt sich ebenfalls die öffentliche Ausschreibung von Dienstleistungen im Abfallwesen (Grüngutentsorgung) auf.

3. Behalten wir die aktuelle Lösung bei oder ändern wir etwas?

Neu braucht es für diese Dienstleistung durch Dritte einen Konzessionsvertrag.

4. Wenn ja was?

Eine Ausschreibung für Dienstleistungen durch Dritte ist zwingend Die Neuvergabe ist mittels Konzessionsvertrag zu regeln.

2.3 Terminplan

Beschluss Gemeinderat	24.03. 2022
Umsetzung Handlungsbedarf	
Ausschreibung Konzessionsverträge	Herbst 2022
Entwurf angepasste Reglemente	Herbst 2022

3 Handlungsbedarf

Gemäss der Behandlung und den Beschlüssen im Gemeinderat (24.03.2022) wurde folgender Handlungsbedarf beschlossen:

3.1 Anpassungen auf reglementarischer Ebene

Das bestehende Abfallreglement und der Gebührentarife sind anzupassen. Die Mustervorlagen des Kantons dienen als Grundlage.

3.2 Öffentliche Ausschreibungen Abfallwesen (Konzessionsverträge)

Sämtliche Abnahme- und Zusammenarbeitsverträge sind aufgrund der neuen gesetzlichen Vorschriften des Kantons zu überprüfen. Insbesondere ist mit dem Kanton festzulegen, welche Verträge neu eine Konzession erfordern und welche Dienstleistungen zur Zusammenarbeit öffentlich ausgeschrieben werden müssen.

3.3 Prüfung Abfallkalender

Neu soll ein Abfallkalender (Papier und Digital) geschaffen werden, welcher die Dienstleistungen der Gemeinde im Abfallwesen kompakt und zentral aufzeigt und beschreibt.

3.4 Prüfung Einsatz Ökomobil

Zu prüfen ist, ob das Berner Ökomobil (Kehrlichfahrzeug sammelt Sondermüll in den Quartieren von Bern) einen Zwischenstopp (Zeitfenster) in Frauenkappelen anbieten kann.

Anhang

- 1: Ist-Analyse Abfallentsorgung vom 25.11.2020
- 2: Konzept gemäss Brainstorming (Flip Chart) vom 15.02.2021

Das vorliegende Abfallkonzept wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 24. März 2022 genehmigt.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

Namens des Gemeinderates

sig. M. Wyttenbach, Präsident

sig. R. Hämmerli, Gemeindeschreiberin